

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 34 vom 16. Oktober 2001**

Der Petitionsausschuss hat am 16. Oktober 2001 die nachstehend aufgeführten **s e c h s** Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 14/474	Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anrechenbarkeit von Geldleistungen der Pflegeversicherung in voller Höhe auf das Landespflegegeld wegen Blindheit gem. § 4 Landespflegegeldgesetz	Die erbetene Überprüfung hat ergeben, dass die praktizierte und vom Petenten gerügte Anrechnung auf verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen beruht. Diese Anrechnungspraxis ist zuletzt vom OVG Bremen in einer Grundsatzentscheidung vom 13. Dezember 2000 in vollem Umfang bestätigt worden.
L 15/168	Nochmalige Schallpegelmessung	Die von der Petentin gewünschte erneute Schallpegelmessung ist vom Gewerbeaufsichtsamt durchgeführt worden. Hierfür wurde der neue Umwelt-Schallanalysator Nor 121 eingesetzt. Die Frequenzanalyse hat keine Hinweise auf Einwirkungen durch hochfrequenten Schall ergeben. Von daher bestehen leider keine Möglichkeiten, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Petentin zu treffen.
L 15/179	Nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung	Die Justizministerkonferenz hat sich des Problems angenommen und im Juni 2001 den Strafrechtsausschuss beauftragt, unter Beteiligung des Vollzugs zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die spätere Verhängung einer Sicherungsverwahrung durch eine gerichtliche Entscheidung zulässig und geboten ist. Der Auftrag ist noch nicht abgearbeitet.

Im Juli 2001 hatte der Bundesrat sich erneut mit einer entsprechenden bayerischen Gesetzesinitiative zu befassen. Der Antrag Bayerns hatte wiederum keinen Erfolg. Statt dessen hat der Bundesrat auf Antrag der Länder Bremen und Brandenburg eine Entschließung gefasst und die Bundesregierung gebeten, bis zum Frühjahr 2002 die Überlegungen der Länder zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Sexualstraftätern in die Vorbereitung erforderlicher gesetzgeberischer Maßnahmen einzubeziehen. Der Abschluss dieser Beratungen muss abgewartet werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/171	Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI (Geldleistung bei Pflegebedürftigkeit)	Aufgrund eines Antrages des Petenten bzw. seiner Ehefrau hatte der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegen. Der MDK ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen der Pflegestufe I nicht erfüllt, so dass der Antrag des Petenten abgelehnt wurde. Ein Widerspruch wurde ebenfalls abgelehnt. Der Widerspruchsbescheid ist rechtskräftig. In diesem Widerspruchsbescheid wurde der Ehefrau des Petenten empfohlen, bei Verschlimmerung des Gesundheitszustandes einen erneuten Antrag auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu stellen. Dieser Empfehlung schließt sich der Petitionsausschuss an.
L 15/174	Beschwerde über Mobbing durch Universitätsangehörige	Die Petition enthält keinerlei neue Gesichtspunkte, insbesondere enthält sie keine neuen konkreten Vorwürfe oder Anhaltspunkte, aus denen sich ein Mobbing der beschuldigten Universitätsangehörigen gegenüber der Person des Petenten im Zusammenhang mit seinem abgebrochenen Magisterexamen ergeben könnte. Es ist danach weder eine weitere Sachverhaltsaufklärung möglich, noch sind den Beschuldigten irgendwelche Vorwürfe zu machen. Da der Petent nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Promotionsförderung anstrebt, kann ihm angeraten werden, sich auch an anderen Universitäten, nicht nur an der Universität Bremen, sowie bei Fördereinrichtungen darum zu bemühen. Erforderlich ist aufgrund des Hochschulrechts dazu in Bremen wie in allen anderen Bundesländern die Annahme als Doktorand durch die jeweilige Universität. Förderungen sind durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Rahmen von Graduiertenkollegs, durch Stiftungen, die themenbezogen teilweise auch Einzelförderungen zur Verfügung stellen, sowie je nach Universität auch aus hochschuleigenen Mitteln möglich. Eine Einzelfallberatung findet an den einzelnen Hochschulen statt.
L 15/183	Beschwerde über vom Amtsgericht Bremen — Familiengericht — festgesetzte Zwangsgelder nach § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)	Die Rechtmäßigkeit der festgesetzten Zwangsgelder ist zuletzt durch das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen am 21. September 2001 bestätigt worden. Es handelt sich dabei um die Entscheidung eines unabhängigen Gerichts, die keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegt.